



→ Kostenentscheidung nach billigem Ermessen. Es wird geprüft, wie der Rechtsstreit voraussichtlich ausgefallen wäre.

→ Klageantrag ändert sich in eine Feststellungsklage dahingehend, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

→ Allerdings besteht hier die Besonderheit, dass der Kostenbeschluss nach § 91a ZPO mit dem Urteil verbunden wird.

→ Klageantrag ändert sich in eine Feststellungsklage bezüglich des erledigten Teils, im Übrigen normale Streitige Entscheidung über den Klageantrag

Aufbau:

Gründe:

I.

Sachverhaltsdarstellung wie im Tatbestand

II.

Rechtliche Würdigung

Rechtsmittelbelehrung: Sofortige Beschwerde

Aufbau:

Normales Endurteil, aber mit Darstellung der Erledigung in der Prozessgeschichte vor den Anträgen.

In den Entscheidungsgründen zu klären:

- I. War die Klage ursprünglich zulässig und begründet
- II. Ist sie **nach** Rechtshängigkeit
- III. unzulässig oder unbegründet geworden?

Aufbau:

Rubrum und Tenor wie gewohnt. Im Tatbestand Darstellung der Erledigung in der Prozessgeschichte vor den Anträgen.

In den Entscheidungsgründen:

Ausführungen zur Ermessensentscheidung nach § 91a ZPO bei den Nebenentscheidungen.

Rechtsmittelbelehrungen: Berufung und sofortige Beschwerde

Aufbau:

Normales Endurteil, aber mit Darstellung der Erledigung in der Prozessgeschichte vor den Anträgen.

In den Entscheidungsgründen:

Zunächst normale Entscheidung über den nichterledigten Teil. Hinsichtlich des erledigten Teils Prüfung wie bei der einseitigen vollständigen Erledigungserklärung.